

Nr. 520b

Statut der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (FHZ-Statut)

vom 26. August 2021* (Stand 1. September 2021)

Der Fachhochschulrat,

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 3, 14 Absatz 1, 22 Unterabsätze c und k und 23 Absatz 2 der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011¹,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Statut regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Hochschule Luzern sowie die Mitwirkung ihrer Angehörigen.

Art. 2 *Mission, Vision, Strategie und Werterahmen*

Der Fachhochschulrat genehmigt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors im Rahmen des Leistungsauftrags die Mission, die Vision, die gesamthochschulische Strategie sowie den Werterahmen der Hochschule Luzern.

Art. 3 *Fachliche und wissenschaftliche Integrität*

¹ Alle Angehörigen der Hochschule Luzern achten bei der Weiterentwicklung und beim Austausch von Wissen auf Offenheit, Selbstdisziplin, selbstkritisches Urteil und ethische Reflexion.

* G 2021-070

¹ SRL Nr. 520

² Angehörige der Hochschule Luzern, welche in der Lehre und Forschung tätig sind, wahren die wissenschaftliche Integrität und halten sich an die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

Art. 4 *Ausbildung*

Die Hochschule Luzern bildet Studierende im Rahmen von praxisorientierten Bachelor- und Masterstudiengängen für eine qualifizierte Tätigkeit in Berufen aus, welche die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung erfordern, und vermittelt ihnen Allgemeinbildung und grundlegendes Fach- und pädagogisches Wissen.

Art. 5 *Weiterbildung*

¹ Zur Vertiefung und Erweiterung von beruflichen Qualifikationen stellt die Hochschule Luzern Weiterbildungsangebote zur Verfügung, namentlich solche, die mit einem Master of Advanced Studies (MAS), einem Diploma of Advanced Studies (DAS), einem Certificate of Advanced Studies (CAS), einem MBA oder einem Executive MBA abgeschlossen werden können.

² Die Hochschule Luzern bietet zudem Weiterbildungskurse und Seminare an.

Art. 6 *Regelung der Aus- und Weiterbildung*

Die Aus- und Weiterbildung an der Hochschule Luzern, namentlich die Rechte und Pflichten der Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden, die Disziplinarmaßnahmen, die Kernkompetenzen in der Lehre und weitere Zuständigkeiten, werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in den Studienordnungen für die Aus- und Weiterbildung sowie den Studienreglementen der Departemente geregelt.

Art. 7 *Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung*

¹ Die Hochschule Luzern führt in ihren Tätigkeitsbereichen anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch.

² Als Schnittstelle zwischen Praxis und Wissenschaft fördert sie die Innovation in ihren Tätigkeitsbereichen und integriert die Forschungsergebnisse in die Ausbildung.

Art. 8 *Dienstleistungen für Dritte*

Die Hochschule Luzern sorgt für den Transfer von Wissen und erbringt zu diesem Zweck Dienstleistungen für Dritte.

II. Organisation

1. Allgemeines

Art. 9

¹ Der Fachhochschulrat legt die Organisation der Hochschule Luzern fest und regelt die Kompetenzordnung in Bezug auf die Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sowie Anhang 1.

² Soweit in diesem Statut nichts anderes explizit geregelt ist, richten sich die Zeichnungsberechtigungen und Prozessvorgaben nach dem Unterschriftenreglement der Hochschule Luzern.

2. Hochschulleitung

Art. 10 *Aufgaben und Kompetenzen*

¹ Die Hochschulleitung steht für die multidisziplinäre Kultur der Hochschule Luzern ein.

² Die Hochschulleitung

- a. nimmt als operatives Führungsorgan der Hochschule Luzern die ihr zugewiesenen Aufgaben wahr und
- b. wirkt bei Entscheidungen des Fachhochschulrates sowie der Rektorin oder des Rektors mit entsprechend der Kompetenzregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1.

Art. 11 *Organisation*

¹ Die Mitglieder der Hochschulleitung sind

- a. die Rektorin oder der Rektor der Hochschule Luzern,
- b. die Direktorinnen und Direktoren der Departemente,
- c. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor,
- d. die Leiterin oder der Leiter Marketing und Kommunikation,
- e. die Leiterin oder der Leiter Hochschulentwicklung und -dienste.

² Die Rektorin oder der Rektor leitet als Vorsitzende oder Vorsitzender die Sitzungen der Hochschulleitung.

³ Die Leiterin oder der Leiter Marketing und Kommunikation sowie die Leiterin oder der Leiter Hochschulentwicklung und -dienste nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Rektorin oder der Rektor kann weitere Personen beratend beiziehen.

⁴ Die Hochschulleitung legt ihr Geschäftsreglement fest. Die Beschlüsse der Hochschulleitung werden protokolliert. Die Sitzungen der Hochschulleitung sind nicht öffentlich.

3. Rektorat

Art. 12 *Aufgaben und Kompetenzen der Rektorin oder des Rektors*

¹ Der Rektorin oder dem Rektor obliegt die Gesamtleitung der Hochschule Luzern sowie deren Vertretung gegen aussen. Die Rektorin oder der Rektor hat folgende Kernaufgaben und Kompetenzen sowie die damit verbundenen Weisungsrechte:

- a. die Hochschule Luzern im Rahmen des Rechts, der Mission und Vision, der Strategie sowie des Werterahmens der Hochschule Luzern wie auch der Entwicklungsplanung und des Leistungsauftrags sowie der verfügbaren finanziellen Mittel zu leiten,
- b. die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Institutionen und den Austausch von Wissen und Technologie mit der Wissenschaft, der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Kultur zu fördern,
- c. die Hochschule Luzern in kantonalen, interkantonalen, nationalen und internationalen Gremien zu vertreten,
- d. die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter den Departementen sowie die Koordination ihrer Tätigkeiten zu fördern,
- e. die Departemente, Finanzen und Services, die Stabsdienste des Rektorats und die Abteilungen Marketing und Kommunikation sowie Hochschulentwicklung und -dienste zu führen,
- f. die Personalentwicklung der Mitarbeitenden zu gewährleisten,
- g. die Geschäfte des Fachhochschulrates vorzubereiten und dessen Sekretariat zu führen,
- h. den Vorsitz der Hochschulleitung auszuüben,
- i. die Finanzen der Departemente zu beaufsichtigen und bei Verlust oder bei wesentlichen Veränderungen der Kapitalstruktur, insbesondere bei einem Minusbestand des Eigenkapitals, Massnahmen zu ergreifen,
- j. Findungskommissionen im Rahmen wichtiger Anstellungsverfahren zu bestimmen und in ihnen mitzuwirken.

² Im Übrigen richten sich die Kompetenzen und Aufgaben der Rektorin oder des Rektors nach der Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann ihre oder seine Kompetenzen und Aufgaben delegieren.

Art. 13 *Stabsdienste des Rektorates*

¹ Die Stabsdienste des Rektorates unterstützen die Rektorin oder den Rektor bei allen Aufgaben, sofern diese nicht anderen Organen oder Personen übertragen sind. Die Rektorin oder der Rektor kann Aufgaben an die Stabsdienste delegieren und weitere Personen beratend beiziehen.

² Die Stabsdienste erbringen zudem zwecks Einhaltung geltenden Rechts und von Vorgaben von Bund und Kantonen sowie zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

der Hochschule Luzern Dienstleistungen für Organe und Führungspersonen der Hochschule Luzern.

Art. 14 *Qualitätsentwicklung*

¹ Die Hochschule Luzern sorgt für die Erfassung, Sicherung und Verbesserung der Qualität bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags, für die Qualitätssicherung bei der Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie bei der Erfüllung der Leitungs- und Verwaltungsaufgaben und der Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Qualitätssicherung orientiert sich an bereichsspezifischen und international anerkannten Massstäben.

Art. 15 *Marketing und Kommunikation*

¹ Die Abteilung Marketing und Kommunikation verantwortet die Kommunikations- und Marketingaktivitäten der Hochschule Luzern und unterstützt dabei die Departemente bei der Akquise von Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Forschungspartnerschaften. Die Organisation der Abteilung Marketing und Kommunikation ist von der Rektorin oder vom Rektor zu genehmigen.

² Die Dienstleistungen der Abteilung Marketing und Kommunikation stehen allen Organisationseinheiten zwecks Sicherung strategiekonformer Positionierung und Profilierung der Hochschule Luzern durch professionelle Kommunikation und Medienarbeit sowie durch kontinuierliche Markenführung zur Verfügung.

³ Die Entscheidungskompetenzen der Abteilung Marketing und Kommunikation richten sich nach der Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1.

Art. 16 *Leitung Marketing und Kommunikation*

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Marketing und Kommunikation trägt die Verantwortung für das Erscheinungsbild und die Kommunikation der Hochschule Luzern. Sie oder er übt im Auftrag der Rektorin oder des Rektors folgende Aufgaben aus:

- a. Leitung und Organisation der Abteilung Marketing und Kommunikation,
- b. Vertretung der Abteilung Marketing und Kommunikation intern sowie gegenüber Dritten,
- c. Erfüllung der ihr oder ihm von der Rektorin oder vom Rektor oder in der Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1 übertragenen Aufgaben.

Art. 17 *Hochschulentwicklung und -dienste*

¹ Die Abteilung Hochschulentwicklung und -dienste unterstützt die übergreifende und integrierte Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung der Leistungsaufträge und

Transversalthemen im Interesse der Hochschule Luzern. Sie sorgt für die Umsetzung gemeinsam vereinbarter und hochschulübergreifender Eckwerte und Massnahmen und erbringt hochschulübergreifende Dienstleistungen.

² Die Organisation der Abteilung Hochschulentwicklung und -dienste ist von der Rektorin oder vom Rektor zu genehmigen.

³ Die Entscheidungskompetenzen der Abteilung Hochschulentwicklung und -dienste richten sich nach der Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1.

Art. 18 *Leitung Hochschulentwicklung und -dienste*

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Hochschulentwicklung und -dienste übt im Auftrag der Rektorin oder des Rektors folgende Aufgaben aus:

- a. Leitung und Organisation der Abteilung Hochschulentwicklung und -dienste,
- b. Vertretung der Abteilung Hochschulentwicklung und -dienste intern sowie gegenüber Dritten,
- c. Erfüllung der ihr oder ihm von der Rektorin oder vom Rektor oder in der Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1 übertragenen Aufgaben.

4. Departemente

Art. 19 *Departemente der Hochschule Luzern*

Im Zentrum der Leistungserbringung der Hochschule Luzern stehen ihre fachorientierten Departemente, nämlich

- a. Hochschule Luzern - Technik und Architektur,
- b. Hochschule Luzern - Wirtschaft,
- c. Hochschule Luzern - Informatik,
- d. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit,
- e. Hochschule Luzern - Design und Kunst,
- f. Hochschule Luzern - Musik.

Art. 20 *Organisation*

¹ Die Organisation der Departemente liegt in der Verantwortung der Direktorinnen und Direktoren. Die Direktorinnen und Direktoren können ihre Departemente in Institute oder Abteilungen unterteilen sowie Kompetenzzentren bilden.

² Die Organisation der Departemente ist von der Rektorin oder vom Rektor zu genehmigen.

Art. 21 *Direktorinnen und Direktoren*

¹ Die Direktorinnen und Direktoren sind für die operative Leitung der Departemente im Rahmen der Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1 zuständig. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie von Departementsleitungen unterstützt. Insbesondere haben sie

- a. ihr Departement im Rahmen des Rechts, der Mission und Vision, der Hochschul- und der Departementsstrategie sowie des Werterahmens wie auch der Entwicklungsplanung und des Leistungsauftrags und der verfügbaren finanziellen Mittel zu organisieren und zu leiten,
- b. die Entwicklung ihres Departementes zu planen und zu fördern,
- c. ihr Departement nach innen und aussen zu vertreten, namentlich die Zusammenarbeit mit anderen Departementen sowie mit Dritten zu pflegen und zu fördern,
- d. die Anstellungsverfahren für ihre Mitarbeitenden, insbesondere für Mitarbeitende mit Leitungsfunktionen und Dozierende, zu führen,
- e. die Personalentwicklung ihrer Mitarbeitenden zu gewährleisten,
- f. das Qualitätsmanagement zu führen,
- g. die Studienreglemente zu erlassen,
- h. alle Aufgaben auf Stufe Departement wahrzunehmen, die keinem anderen Organ übertragen sind.

² Die Direktorinnen und Direktoren erstatten der Rektorin oder dem Rektor regelmässig Bericht.

³ Die Beschlüsse der Direktorinnen und Direktoren sind genehmigungspflichtig, soweit die Bestimmungen dieses Statuts eine Genehmigung vorsehen.

5. Finanzen und Services**Art. 22** *Aufgaben*

Finanzen und Services erbringt Dienstleistungen für die gesamte Hochschule Luzern und stellt die administrativen und technischen Betriebsabläufe durch fachkompetente Abteilungen sicher.

Art. 23 *Leitung*

¹ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist für die operative Leitung von Finanzen und Services im Rahmen der Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1 zuständig.

Insbesondere hat sie oder er

- a. Finanzen und Services im Rahmen des Rechts, der Mission und Vision, der Hochschulstrategie sowie des Werterahmens und der verfügbaren finanziellen Mittel zu organisieren und zu leiten,

- b. die Entwicklung von Finanzen und Services zu planen und zu fördern,
- c. Finanzen und Services nach innen und aussen zu vertreten, namentlich die Zusammenarbeit mit den Departementen sowie mit Dritten zu pflegen und zu fördern,
- d. die Anstellungsverfahren für Mitarbeitende mit Leitungsfunktionen zu führen,
- e. die Personalentwicklung der Mitarbeitenden zu gewährleisten,
- f. das Qualitätsmanagement zu überwachen,
- g. alle Aufgaben für Finanzen und Services wahrzunehmen, die keinem anderen Organ und keiner anderen Führungsperson übertragen sind.

²Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor erstattet der Rektorin oder dem Rektor regelmässig Bericht. Die Beschlüsse der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors sind genehmigungspflichtig, soweit die Bestimmungen dieses Statuts eine Genehmigung vorsehen.

³Die Organisation von Finanzen und Services ist von der Rektorin oder vom Rektor zu genehmigen.

6. Ressorts

Art. 24 *Ressorts der Hochschule Luzern*

Die Hochschule Luzern verfügt über folgende Ressorts:

- a. Ausbildung,
- b. Forschung und Entwicklung,
- c. Weiterbildung.

Art. 25 *Organisation und Aufgaben*

¹Die Ressorts werden von einem Mitglied der Hochschulleitung geleitet, welches gleichzeitig die Leitung eines Departementes innehat. Im Übrigen organisieren sich die Ressorts selbst.

²Die Ressortleitenden sind insbesondere verantwortlich für

- a. die Entwicklung und Umsetzung der Teilstrategien und der strategischen Ziele,
- b. die Koordination der Ressortaktivitäten und den Erfahrungsaustausch unter den Departementen,
- c. die Sicherstellung ressortrelevanter Informationen in der Ressortkonferenz,
- d. die Vertretung des Ressorts in der Hochschulleitung sowie gegenüber der Rektorin oder dem Rektor,
- e. die ressortspezifische Interessensvertretung nach aussen,
- f. die ressortspezifische Tätigkeit ausserhalb der Hochschule Luzern.

³Die Ressortleitenden lassen die Organisation und die Mandate der Ressorts von der Hochschulleitung genehmigen und erstatten dieser mindestens einmal jährlich Bericht.

Im Übrigen gilt die Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1.

7. Beiräte

Art. 26 *Wahl und Zusammensetzungen*

¹ Die Departemente bestimmen einen Beirat, dessen Mitglieder von der Departementsleitung jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden.

² Als Beiräte werden Persönlichkeiten aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur mit Berufserfahrung in den Fachgebieten des jeweiligen Departementes gewählt.

³ Die Departemente können die Funktion des Beirats an rechtlich selbständige Organisationen übertragen.

Art. 27 *Aufgaben*

¹ Die Beiräte begleiten und unterstützen die Departemente fachkompetent bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, namentlich in Bezug auf das Leistungsangebot und dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung.

² Im Einzelnen kommen den Beiräten folgende Aufgaben zu: Sie

- a. beraten die Departemente bei der operativen Planung und Umsetzung des Leistungsangebots,
- b. evaluieren gemeinsam mit den Departementen die Umsetzungsergebnisse und unterbreiten ihnen Vorschläge für Massnahmen,
- c. pflegen in ihren Fachgebieten Kontakte zu Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft,
- d. lassen sich von den Departementen regelmässig über das Angebot, die Organisation und den Betrieb informieren,
- e. können zur Bearbeitung bestimmter Themen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 28 *Entschädigung*

Die Mitglieder der Beiräte werden von den Departementen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Hochschulleitung bestimmt.

III. Angehörige der Hochschule Luzern

1. Allgemeines

Art. 29 *Recht auf Information und Mitwirkung*

¹ Die Angehörigen der Hochschule Luzern sind in ihren Aufgabenbereichen über die Belange der Hochschule Luzern sach- und zeitgerecht zu informieren.

² Beim Erlass und beim Vollzug von Regelungen ist dem Recht auf Information und Mitwirkung Rechnung zu tragen.

2. Mitarbeitende

Art. 30 *Rechte und Pflichten*

Der Fachhochschulrat regelt im Statut die Information und die Mitwirkung der Mitarbeitenden der Hochschule Luzern. Die Regelung der übrigen Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sind Gegenstand des Personalrechts der Hochschule Luzern, soweit das einschlägige Recht des Sitzkantons keine Anwendung findet.

Art. 31 *Mitwirkung*

¹ Die Hochschule Luzern fördert die Mitwirkung ihrer Mitarbeitenden.

² Die Mitarbeitenden wirken primär stufengerecht in den vertikalen und horizontalen Arbeitsprozessen der Hochschule Luzern mit. Sie werden dabei in fachliche und organisatorische Aufgaben, namentlich im Rahmen des individuellen Leistungsauftrags, sowie in den Gremien der Kompetenzzentren, der Institute und der Ressorts und bei Konferenzen und Klausuren miteinbezogen.

³ Die Mitarbeitenden können zudem in den Mitwirkungsorganen der Hochschule Luzern institutionell mitwirken.

Art. 32 *Mitwirkungsorgane*

¹ Die Mitwirkungsorgane der Hochschule Luzern sind der Mitwirkungsrat auf Stufe Gesamthochschule und die Mitwirkungskommissionen.

² Die Rechte und Pflichten sowie die Formen der Mitwirkung dieser Mitwirkungsorgane sind im Anhang 2 dieses Statuts geregelt.

Art. 33 *Mitwirkungsrat*

¹ Der Mitwirkungsrat vertritt die Anliegen und Interessen aller Mitarbeitenden der Hochschule Luzern in der Gesamthochschule.

² Der Mitwirkungsrat setzt sich aus den Delegierten der sieben Mitwirkungskommissionen zusammen. Der Mitwirkungsrat organisiert sich unter Berücksichtigung der Mitwirkungsstandards der Hochschule Luzern sowie aller Mitarbeitendenkategorien selber. Das Organisationsreglement ist von der Rektorin oder vom Rektor zu genehmigen.

Art. 34 *Mitwirkungskommissionen*

¹ Die Mitwirkungskommissionen vertreten die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden eines Departementes sowie von Rektorat und Services. Rektorat und Services umfasst die Mitarbeitenden von Finanzen und Services, der Stabsdienste des Rektorats und der Abteilungen Marketing und Kommunikation sowie Hochschulentwicklung und -dienste.

² Pro Departement sowie für Rektorat und Services wird je eine Mitwirkungskommission eingesetzt, die sich aus mindestens fünf Vertreterinnen und Vertretern aller Mitarbeitendenkategorien zusammensetzt. Im Übrigen organisieren sich die Mitwirkungskommissionen nach gleichen Grundsätzen selber. Die Organisationsreglemente sind von der Direktorin oder vom Direktor zu genehmigen.

Art. 35 *Entschädigung der Mitglieder der Mitwirkungsorgane*

Die Tätigkeit Mitarbeitender in den Mitwirkungsorganen kann wie folgt an die jährliche Arbeitszeit angerechnet werden:

- a. das Präsidium des Mitwirkungsrates mit pauschal 50 Stunden,
- b. das Präsidium einer Mitwirkungskommission mit pauschal 50 Stunden,
- c. bei allen übrigen Mitgliedern des Mitwirkungsrates oder einer Mitwirkungskommission mit pauschal 30 Stunden.

Art. 36 *Sozialpartner*

¹ Die Hochschule Luzern pflegt die Sozialpartnerschaft mit dem Dozierendenverband und den Personalverbänden und hört sie zu hochschulspezifischen personalrechtlichen Fragen sowohl auf Stufe Departement wie auf Stufe Gesamthochschule im Rahmen von Vernehmlassungen und Aussprachen mit der Rektorin oder dem Rektor sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachhochschulrates an.

² Die Sozialpartner können ihre Vertretungen in die Mitwirkungsorgane der Hochschule Luzern wählen lassen. Ein Anspruch auf Vertretung besteht nicht.

3. Studierende

Art. 37 *Rechte und Pflichten*

Der Fachhochschulrat regelt im Statut die Information und die Mitwirkung der Studierenden und der Weiterbildungsteilnehmenden der Hochschule Luzern. Auf die Regelung der übrigen Rechte und Pflichten der Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden findet Artikel 6 Anwendung.

Art. 38 *Grundsätze*

¹ Die Hochschule Luzern fördert die Mitwirkung ihrer Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden.

² Die Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden wirken primär in den ordentlichen vertikalen und horizontalen studienbezogenen Arbeitsprozessen der Hochschule Luzern mit.

³ Die Studierenden der Ausbildung können zudem in den Mitwirkungsorganen der Hochschule Luzern institutionell mitwirken.

Art. 39 *Mitwirkungsorgane*

¹ Die Mitwirkungsorgane der Hochschule Luzern sind der Studierendenrat auf Stufe Gesamthochschule und die Studierendenvertretungen auf Stufe Departemente.

² Rechte und Pflichten sowie die Formen der Mitwirkung dieser Mitwirkungsorgane sind im Anhang 2 dieses Statuts geregelt.

Art. 40 *Studierendenrat*

¹ Der Studierendenrat vertritt die Anliegen und Interessen aller Studierenden der Hochschule Luzern im Rahmen der Gesamthochschule.

² Der Studierendenrat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, nämlich den Delegierten der Studierendenvertretungen der Departemente. Der Studierendenrat organisiert sich unter Berücksichtigung der Mitwirkungsstandards der Hochschule Luzern sowie des Diversity-Grundsatzes selber.

Art. 41 *Studierendenvertretungen*

¹ Die Studierendenvertretungen setzen sich für die Anliegen und Interessen der Studierenden in den jeweiligen Departementen Technik und Architektur, Wirtschaft, Informatik, Soziale Arbeit, Design und Kunst und Musik ein.

² Pro Departement wird je eine Studierendenvertretung gewählt, die sich aus mindestens drei Vertreterinnen und Vertretern aller Studierenden zusammensetzt. Im Übrigen organisieren sich die Studierendenvertretungen unter Berücksichtigung der Mitwirkungsstandards der Hochschule Luzern selber.

Art. 42 *Anerkennung durch die Hochschule Luzern*

Der Studierendenrat und die Studierendenvertretungen werden durch die Hochschule Luzern mit der Genehmigung ihrer normativen Grundlagen, namentlich ihrer Statuten und Organisationsreglemente, von der Rektorin oder vom Rektor anerkannt.

Art. 43 *Entschädigung*

¹ Die Tätigkeit von Studierenden in den Mitwirkungsorganen wird monetär oder mit Credits entschädigt.

² Der Rektor bestimmt die Art und den Umfang der Entschädigung für das Präsidium und die Mitglieder des Studierendenrates.

³ Die Departemente bestimmen die Art und den Umfang der Entschädigung für das Präsidium und die Mitglieder der Studierendenvertretungen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 44 *Aufhebung bisheriges Recht*

Das Statut der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 7. Juni 2013² wird aufgehoben.

Art. 45 *Inkrafttreten*

Das Statut der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz tritt am 1. September 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 26. August 2021

Im Namen des Fachhochschulrates

Der Präsident: Anton Lauber

Die Rechtskonsulentin: Carmen Aurelia Zimmermann

² G 2013 344 (SRL Nr. 520b)

Anhang 1

Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern

A = Antrag
 E = Erlass oder Entscheid
 E* = Entscheid mit Genehmigungsvorbehalt
 G = Genehmigung
 I = Information
 M = Mitsprache
 M1 = Mitsprache per Delegation

Aufgabe	Konkordats- rat	Fachhoch- schulrat	Rektor/in	Hochschul- leitung	Leiter/in Ressort	Direktor/in	Verwaltungs- direktor/in	Leiter/in Marketing & Kommunika- tion	Leiter/in Hochschul- entwicklung und -dienste
1. Rechtsetzung / normative Entscheide									
Änderungen des Konkordats, Abschluss FHZ-Vereinbarung	E	M		M					
Erlass der Fachhochschulverordnung	E	M		M					
Erlass Personalverordnung	E	A	A	M					
Erlass Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung			M	E					
Erlass von Zulassungsbeschränkungen (numerus clausus)	E	A	A	M					
Regelung der Organisation der Hochschule durch Statut (inkl. Mitwirkung der Angehörigen)		E	A	M					
Erlass von Reglementen		E	A	M					
Erlass Gebührenverordnung	E	A	A	M					
Erlass übrige Gebühren			E	M		A	A		
Festlegung Vergütung Fachhochschulrat	E	A							
Unterschriftenreglement		E	A	A					
2. Strategische Steuerungsprozesse									
2.1 Werterahmen									
Beschluss/Anpassung Werterahmen der HSLU		E	A	M					
2.2 Vision/Mission									
Beschluss/Anpassung Vision/Mission der HSLU	I	E	A	M					
2.3 Strategien (inkl. Indikatoren, Zielwerte und Controllinginstrumente)									
Strategie HSLU	I	E	A	M					
Teilstrategien Departemente		G		E*		A			
Teilstrategien (Ressorts, Finanzen, Controlling, HR, Marketing, QM usw.)		G		E*	A		A	A	A

Aufgabe	Konkordats- rat	Fachhoch- schulrat	Rektor/in	Hochschul- leitung	Leiter/in Ressort	Direktor/in	Verwaltungs- direktor/in	Leiter/in Marketing & Kommunikation	Leiter/in Hochschul- entwicklung und -dienste
2.4 Entwicklungs- und Finanzplan / Leistungsauftrag									
Zielvorgaben	E	A	A	M					
Entwicklungs- und Finanzplan	G	E*	A	M					
Ermittlung und Erfüllung mehrjähriger Leistungsauftrag	E	A	A	M					
Jahresziele Departemente, F&S, M&K, HED			G			E*	E*	E*	E*
Jahresziele Ressorts			E	M	A				M
3. Organisation									
Organisation HSLU		E	A	M					
Organisation Departemente			G			E*			
Organisation F&S			G	M			E*		
Organisation Ressorts				G	E*				M
Organisation M&K, HED			G	M				E*	E*
Organisation Stabsdienste			E	M					
Prozesse HSLU (OE-übergreifend)			E	M					
Prozesse Ressorts				E	A				M
Prozesse Gremien im Rahmen der Fachstellen				E					A
Prozesse innerhalb Organisationseinheiten			E			E	E	E	E
4. Leistungserbringung									
Neuer Bachelor- oder Master-Studiengang	G	E*	A	M	M	A			
Neues MAS-Programm				G	M	E*			
Neues DAS-Programm					M	E			
Neues CAS-Programm					M	E			
Forschungsschwerpunkte			G		M	E*			
Richtlinien Förderbeiträge			A	E	M				
Zusprache Förderbeiträge					M	E			
Festlegung interdisziplinäre Schwerpunkte		E	A	M					
5. Berichterstattung									
Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag	E	A	A	M					
Genehmigung der Jahresrechnung	E	A	A	I					
Jährlicher Tätigkeitsbericht der HSLU	G	E*	A	M					
6. Finanzen									
6.1 Finanzplanung									
Rollende 4-jährige Finanzplanung	K	E	A	M					

Aufgabe	Konkordats- rat	Fachhoch- schulrat	Rektor/in	Hochschul- leitung	Leiter/in Ressort	Direktor/in	Verwaltungs- direktor/in	Leiter/in Marketing & Kommunikation	Leiter/in Hochschul- entwicklung und -dienste
6.2 Budget und Rechnung HSLU									
Budgetierungsmethodik/-vorgaben			E	M			A		
Budget HSLU	G	A	A	M					
Ausserordentliche Beiträge	E	A		M					
Grobbudget Departemente, F&S, M&K, HED, Stabsdienste			E	M			A		
Rechnungslegungsgrundsätze	E	A	A	M			A		
Jahresabschluss HSLU	E	A	A	I		M	A		
Bildung und Auflösung Rückstellungen Rektorat			E				A		
Auflösung freie Reserven > CHF 250'000 pro Jahr)		E	A	M					
Auflösung freie Reserven < CHF 250'000 pro Jahr)			A	E		A	A		
6.3 Budget und Rechnung Departemente									
Budget Departemente			G			E*	M		
Jahresabschluss Departemente			G			E*	M		
Bildung und Auflösung Rückstellungen Departemente			E			A	M		
7. Personal									
Mitglieder und Präsident/in des FHR	E	M							
Revisionsstelle	E	A	M				M		
Rektor/in		E		M1					
Mitglieder Hochschulleitung mit Stimmrecht		E	A	M1					
Vizedirektor/in Departemente			G	I		E*			
Abteilungs-, Instituts-, Stabsleiter/in			E	I		E	E	E	E
Mitarbeitende			E			E	E	E	E
Leiter/in M&K, Leiter/in HED		I	E	M1					
Reglement Professorentitel		E	A			A			
Operative HR-Konzepte und Service-Level-Agreement (SLA)				E			A		
HR-Richtlinien (operativ)			I			I	E		
8. Übrige Ressourcen									
8.1 Infrastruktur									
Langfristige strategische Infrastrukturplanung	E	A	A			M	M		
Raumbeschaffung/Miete inkl. Umbau (> CHF 200'000 Jahresmiete)	E	A	A			M	A		
Hausdienst Service-Level-Agreement (SLA)				E			A		
Raumverwaltung						E	M		
Infrastruktur-Richtlinien			I			I	E		
8.2 I+K-Technologien									
IT-Konzept inkl. Service-Level-Agreements und Datenschutz				E			A		
IT-Richtlinien			I			I	E		

Aufgabe	Konkordats- rat	Fachhoch- schulrat	Rektor/in	Hochschul- leitung	Leiter/in Ressort	Direktor/in	Verwaltungs- direktor/in	Leiter/in Marketing & Kommunikation	Leiter/in Hochschul- entwicklung und -dienste
9. Controlling, Qualitätsmanagement und Risk-Management									
9.1 Controlling									
Operatives Controllingkonzept HSLU			E	M			A		
Controlling-Richtlinien			I			I	E		
9.2 Qualitätsmanagement									
Qualitätsmanagementsystem HSLU		E	A	M					
9.3 Risk-Management									
Konzepte Risk-Management / IKS		E	A	M			A		
Risk-Management-Richtlinien			E			I			
IKS-Richtlinien			I			I	E		
10. Marketing und Kommunikation									
Neukonzept Corporate Design und Wording		E	A	M				A	
Gesamtstrategie Marketing und Kommunikation				E				A	
Jährliche Zielvereinbarung						G		E*	
Kampagnenplanung Marketing und Kommunikation				I		G		E*	
Operative Marketing- und Kommunikations-Konzepte				I		M		E	
Governance CRM und Web				E				A	
Richtlinien			I			I		E	
Krisenkommunikation		I	E	I				A	
11. Hochschulentwicklung und -dienste									
Projektportfolio				E					A
12. Operative Reglemente HSLU									
Operative Reglemente, Ordnungen und Weisungen HSLU			E	M					
13. Kompetenzenregelung									
Kompetenzenregelung		E	A	M					

Die Abgrenzung Entscheid - Genehmigung bedeutet Folgendes:

Ein Entscheid ist im Normalfall der Akt, mit dem das Organ oder die Behörde, die dafür zuständig ist bzw. die entsprechende Kompetenz hat, eine ganz bestimmte Angelegenheit mit *rechtsverbindlicher Wirkung* "entscheidet" bzw. zum Abschluss bringt. Muss dieser Entscheid aber noch von einem anderen Organ genehmigt werden, dann ist der rechtsverbindliche Akt die Genehmigung und nicht der Entscheid. Mit anderen Worten bedarf es für die Rechtsverbindlichkeit eines "normalen" Entscheides manchmal zusätzlich der Entscheids-Genehmigung.

Führungsgrundsatz: Entscheidet der Rektor/die Rektorin gegen die Mehrheit der Hochschulleitung, so begründet er/sie den Entscheid schriftlich und informiert den Fachhochschulrat. Dieser Grundsatz gilt analog auch auf Stufe Departementsleitung.

Anhang 2

Kompetenzenmatrix sowie Formen der Mitwirkung der Angehörigen der HSLU

Mitwirkungsform	Abk.	Beschreibung der Mitwirkungsform
Information	I	Pflicht zur rechtzeitigen Information eines Gremiums oder Personenkreises
Antrag	A	Recht eines Gremiums auf Stellung eines Antrags zuhanden des jeweils übergeordneten Entscheidungsgremiums
Konsultation	K	Pflicht zur mündlichen oder schriftlichen Konsultation eines Gremiums oder Personenkreises
Mitsprache	M	Pflicht zur Beteiligung eines Gremiums oder Personenkreises an der Bearbeitung eines Sachgeschäfts
Entscheid	E	Entscheidungsrecht bei Sachgeschäften gemäss den Entscheidungsregeln im jeweiligen Entscheidungsgremium
Entscheid mit Genehmigungsvorbehalt	E*	Entscheidungsrecht bei Sachgeschäften mit Genehmigungsvorbehalt durch die übergeordnete Instanz
Genehmigung	G	Recht auf Genehmigung eines Entscheides einer unterstellten Instanz

	Kordatsrat	Hochschule Luzern								Departemente / Rektorat und Services						
		Fachhochschulrat	Rektor/in	Hochschulleitung	Verwaltungs- direktor/in	Ressort Weiter- bildung, F&E	Ressort Ausbildung	Mitwirkungsrat	Studienrat	Direktor/in	Departements-, Abteilungsleitung	Ressortleitung	Mitwirkungs- kommission	Studierenden- vertretung	Mitarbeitende	Studierende, Weiterbildungs- teilnehmende
Normative Ebene																
Werterahmen		G	A	E*				M	K		I		K	K	I	I
Vision/Mission	I	G	A	E*				M	M		I		M	M	I	I
Bildungspolitik (studien-spezifische Themen)	E	M		M												I
Strategische Ebene																
Strategie HSLU	I	G	A	E*		M		M	K	K		I		I		I
Teilstrategien Departemente, F&S und weitere Organisationseinheiten		G		E*	A						A	A		K	K	I
Teilstrategien Ressort Weiterbildung und Ressort F&E		G		E*		A			K			A		I		I
Teilstrategie Ressort Ausbildung		G		E*			A		K	K		A		I	I	I

	Konkordatsrat	Hochschule Luzern								Departemente / Rektorat und Services						
		Fachhochschulrat	Rektor/in	Hochschulleitung	Verwaltungs- direktor/in	Ressort Weiter- bildung, Ressort F&E	Ressort Ausbildung	Mitwirkungsrat	Studierendenrat	Direktor/in	Departements-, Abteilungsleitung	Ressortleitung	Mitwirkungs- kommission	Studierenden- vertretung	Mitarbeitende	Studierende, Weiterbildungs- teilnehmende
Operative Ebene																
Organisation HSLU ¹⁾		E	A	M				M	I		I		I	I	I	I
Organisation Departemente			G							E*	M		M	I	I	I
Organisation Ressorts (HSLU)			G	M		E*	E*				K		I			I
Organisation der Mitwirkung		F	M	M				M					A/K	M		
Personalpolitik		G		E*				M					K		K	
Personalrecht (Verordnung)	E	A	A	M				M					K		K	
Personalrecht (Ausführungsbestimmungen)			M	E				M					K		K	
HR-Richtlinien			I		E			K		I						
Spesenreglement		E						M					K			
Studienordnungen		E		M		M	M		I					I		
Studienreglemente Departemente		G				M	M			E*				A/I		I
Gebührenverordnung	E	A	A	M		M	M		I					K		I
Anstellung Rektor/Rektorin		E		M ²⁾				M	M ³⁾							
Anstellung Direktor/Direktorin		E	A	M ⁴⁾							M		M	M ⁵⁾		
Anstellung Kader 2a (Departemente)			G	I						E*	K				M	
Anstellung Dozierende										E	M					K ⁶⁾
Ausbildungskonzepte		Gemäss Kompetenzregelung in Anhang 1												K		

1) Durch den Fachhochschulrat werden die strukturellen Rahmenbedingungen festgelegt, innerhalb deren sich die Departemente/Abteilungen/Einheiten der HSLU selbständig organisieren können.

2) Delegation eines Mitglieds in die Findungskommission.

3) Delegation eines Mitglieds in die Findungskommission, vorausgesetzt, dass ein HSL-Mitglied und ein Mitglied des Mitwirkungsrates der Mitarbeitenden delegiert wird.

4) Delegation eines Mitglieds in die Findungskommission.

5) Delegation eines Mitglieds in die Findungskommission, vorausgesetzt, dass auch ein Mitglied der Mitwirkungskommission der Mitarbeitenden delegiert wird.

6) Im Rahmen von Probelektionen, wo diese umsetzbar sind.